

Ordnung der Saarländischen Turnerjugend

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Saarländische Turnerjugend (STJ) ist die Jugendorganisation des Saarländischen Turnerbundes.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und ihre gewählten Vertreter(innen) bilden die STJ.
- (3) Sie ist ein Teil der Deutschen Turnerjugend und Mitglied der Saarländischen Sportjugend.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die STJ will Kindern und Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln und wirkt präventiv zum Schutz des Kindeswohles. Sie erstrebt die Heranbildung selbstständig handelnder Persönlichkeiten, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst sind und danach handeln.
- (2) Die STJ ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (3) Grundlage ihrer Arbeit ist die moderne Fortentwicklung des von Friedrich Ludwig Jahn begründeten Turnens. Darunter sind die vielseitigen sportlichen Ausdrucksformen des Freizeit-, Leistungs- und Gesundheitssportes zu verstehen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die STJ möchte allen Kindern und Jugendlichen in den Vereinen des Saarländischen Turnerbundes die Freude am Turnen vermitteln und sie zu einem lebenslangen Sporttreiben hinführen. Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben.
- (2) Die STJ bemüht sich um eine kind- und jugendgemäße Freizeitgestaltung und legt Wert auf die Bildung von Jugendgruppen. Sie trägt die fachliche Verantwortung für das allgemeine Kinder- und Jugendturnen.
- (3) Durch internationale Begegnungen will sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.
- (4) Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

§ 4 Organisation

- (1) Die STJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Saarländischen Turnerbundes. Sie entscheidet über die ihr vom Saarländischen Turnerbund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und über zugeteilte öffentliche Mittel selbstständig.

§ 5 Organe

Die Organe der Saarländischen Turnerjugend sind:

1. Vollversammlung
2. Jugendverbandsrat
3. Landesjugendvorstand

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der STJ. Ihr gehören stimmberechtigt an:
 - je zehn Abgeordnete der Turnerjugenden in den Turngauen, ersatzweise jeweils für den Fall, dass eine Turnerjugend im Turngau nicht besteht, je zehn Jugendvertreter/-innen aus dem jeweiligen Turngau

- zehn Abgeordnete des Freizeit-Ausschusses der STJ, die vom Beauftragten für allgemeine Jugendarbeit benannt werden
 - die Mitglieder des Jugendvorstandes
 - die Landesjugendfachwarte/-innen
 - je zwei Jugendvertreter/-innen aus den Vereinen des Saarländischen Turnerbundes; diese sollten nicht älter als 30 Jahre alt sein.
- (2) Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen und ist fristgerecht einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Vollversammlungen müssen durch den Jugendvorstand einberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes oder ein Fünftel aller Vereine die Einberufung unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen.
- (4) Der Landesjugendvorstand gibt mindestens vier Wochen vorher Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bekannt.
- (5) Der Vollversammlung obliegt es insbesondere,
- Richtlinien für die Arbeit der Turnerjugend festzulegen,
 - den Landesjugendvorstand zu entlasten,
 - den Landesjugendvorstand zu wählen,
 - den Jugendverbandsrat zu beauftragen die 30 Delegierten (festgelegt durch die Satzung des STB) für den Landesturntag zu benennen.
 - die vom Jugendvorstand beauftragten Mitglieder in die Landesfachausschüsse zu bestätigen, die nicht dem Jugendvorstand angehören.
- (6) Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 7 Jugendverbandsrat

- (1) Der Jugendverbandsrat wird gebildet durch
- a) je zwei Vertreter/-innen aus der Landesturnerjugend und den Gauturnerjugenden
 - b) die Leiter der gebildeten Ausschüsse
- (2) Dem Jugendverbandsrat obliegt es insbesondere,
- über eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen den Gaujugendvorständen und dem Landesjugendvorstand sowie über Grundsatzfragen zu beraten,
 - die Delegierten für die Vollversammlung der Saarländischen Sportjugend zu benennen,
 - die vom Jugendvorstand mit der Wahrnehmung der Aufgaben in freie Ämter eingesetzte Personen zu bestätigen.
 - die 30 Delegierten zum Landesturntag zu benennen, sofern dieser nicht im Jahr der Vollversammlung zusammentritt
- (3) Der Jugendverbandsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr.

§ 8 Jugendvorstand

- (1) Den Jugendvorstand bilden der / die
1. Landesjugendwart als Vorsitzender der STJ
 2. Landesjugendwartin als Vorsitzende der STJ
 3. Landeskinderturnwartin
 4. Landesjugendturnwartin
 5. Beauftragte(r) für allgemeine Jugendarbeit
 6. Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit
 7. Beauftragte(r) für Lehrarbeit
 8. Beauftragte(r) für Finanzen
- (2) Auf Vorschlag des Jugendvorstandes kann das Gremium um Beisitzer(innen) erweitert werden. Diese werden von der Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung legt die Zahl der zu wählenden Beisitzer auf Vorschlag des Jugendvorstandes fest.

- (3) Der / Die Jugendsekretär(in) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendvorstandes teil.
- (4) Je eine Vertreterin/ein Vertreter der Gaujugenden nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendvorstandes teil.
- (5) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie führen die Arbeit bis zur Neuwahl durch. Eine Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist höchstens dreimal möglich.
- (6) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus oder kann ein Amt bei der Vollversammlung nicht besetzt werden, kann der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben einsetzen. Die Bestätigung obliegt dem Jugendverbandsrat.
- (7) Der Jugendvorstand kann im Rahmen der verfügbaren Mittel zu seinen Sitzungen Berater hinzuziehen und Arbeitskreise oder Ausschüsse bilden, näheres regelt § 9
- (8) Besondere Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - die Vertretung der Saarländischen Turnerjugend nach innen und außen,
 - die Benennung der Vertreter(innen) für die Gremien des Saarländischen Turnerbundes,
 - Die Berufung der/des Leiter(s)-(in) eines Ausschusses / Arbeitskreises,
 - die Beschlussfassung über Vorlagen der Ausschüsse und Arbeitskreise.
- (9) Der Jugendwart und die Jugendwartin haben die Fachaufsicht über den / die nebenamtliche(n) Jugendsekretär(in).

§ 9 Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Feststehende Ausschüsse:
 - Ausschuss Freizeiten: der/die Leiter-(in) benennt die weiteren Mitglieder, aus diesen Mitgliedern werde die im Folgenden genannten Funktionsträger vorgeschlagen und anschließend vom Jugendvorstand beauftragt:
 - Leiter-(in) Freizeiten
 - stellvertretender Leiter-(in) Freizeiten
 - Materialwart-(in)
 - stellvertretender Materialwart-(in)
- (2) Die Aufgabe endet mit der Neubeauftragung der einzelnen Personen durch den Jugendvorstand.
- (3) Im Bedarfsfall können weitere Ausschüsse / Arbeitskreise, zeitlich begrenzt für besondere Aufgaben, gebildet werden.
- (4) Die Beauftragung der Funktionsträger innerhalb des Arbeitskreises erfolgt durch den Jugendvorstand.

§ 10 Änderungen dieser Ordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Diese Ordnung darf der Satzung des Saarländischen Turnerbundes nicht widersprechen.

Beschlossen von der Vollversammlung am 21.03.1993
bestätigt durch den Landesturntag am 15.05.1993
geändert von der Vollversammlung am 18.03.2001
geändert von der Vollversammlung am 26.04.2009
geändert von der Vollversammlung am 02.04.2011